



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	18.11.2005	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 78/04
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 PatG		
Stichwort:	Voraussetzungen für ein Sperrpatent – Abgrenzung Sperrpatent von Vorratspatent		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die von RL Nr. 18 der Vergütungsrichtlinien vorgesehene besondere Erfindervergütung wegen der Eigenschaft eines Patents als nicht verwertetes, jedoch spezifisch als Sperrpatent dienendes Parallelpatent, richtet sich allein nach den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift. Im Übrigen sind ungenutzte Patente vergütungsrechtlich regelmäßig Vorratspatente i. S. d. RL Nr. 21. Das in der Praxis häufig abweichende Verständnis dieser beiden Begriffe ist in vergütungsrechtlicher Hinsicht unbeachtlich.
2. Die jeweiligen Verbotswirkungen einander ergänzender Parallelpatente desselben Inhabers auf demselben engeren technischen Gebiet schaffen als solche für dieses Gebiet noch nicht die in RL Nr. 18 der Vergütungsrichtlinien definierte Sperrwirkung.
3. Eine Erfindervergütung aufgrund der spezifischen Wirkung eines Sperrpatents bedarf der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen nach RL Nr. 18, welche kumulativ vorliegen müssen:
 - a) Korrespondierende Parallelpatente:

Es muss eine Parallelität gleichgerichteter Problemlösungen vorliegen; je weiter der Kreis der denkbaren Parallellösungen in technischer Hinsicht gezogen wird, um so geringer ist die Aussicht für die Annahme, ein Patent könne als Sperrpatent Umgehungslösungen verhindern.

b) Vergleichbare wirtschaftliche Tragweite:

Das Sperrpatent muss eine wirtschaftlich interessante Alternative bieten, die weitgehend ausentwickelt und betrieblich umsetzbar ist.

c) Sperrabsicht:

Die Anmeldung des in Frage stehenden Patents muss mit dem Ziel erfolgt sein, zu vermeiden, dass der Wettbewerb durch andernfalls mögliche Verwertung der Erfindung die eigene laufende oder bevorstehende Erzeugung beeinträchtigt. Der Nachweis solcher subjektiver Momente fordert ganz bestimmte, konkrete unternehmenspolitische Zielsetzungen in Bezug auf die Absicherung der eigenen vorhandenen Produktion zu belegen, die charakteristisch über das hinausgehen muss, was ohnehin die allgemeine Sperrwirkung von Patenten mit sich bringt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht sämtlich vor, kommt eine Vergütung des nicht benutzten Patents als Sperrpatent nicht, sondern ausschließlich als Vorratspatent in Betracht.